

genleistungen. Von der zweiten Kammer ist der Entwurf beibehalten und die Fassung der ersten Kammer, nach welcher die Gegenleistungen nur da in Abrechnung kommen, wo die Hauptleistungen von dem Staate entschädigt werden sollten, abgelehnt worden; nachdem aber die jenseitige Deputation unserem Beschlusse bezüglich der Entschädigung beigetreten ist, beantragen wir, bei der Fassung der §. 8, wie sie von der ersten Kammer beschlossen worden ist, stehen zu bleiben.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 8 zu sprechen wünscht, so frage ich: ob die Kammer nach dem Antrage ihrer Deputation bei der früheren Fassung der §. 8. stehen bleiben will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

(Beschluss der ersten Kammer.)

§. 8 b.

„Ablösbar sind, insoweit nicht die Gesetze deren Wegfall anordnen, alle von Gemeinden zu entrichtende oder auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen der Privatpersonen (es muß aber heißen, — „an Privatpersonen“) Corporationen, Stiftungen und des (es muß aber heißen „den“) Staatsfiscus, mit alleiniger Ausnahme der im Gesetze vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen §. 52 a. b. und d. genannten Lasten und Abgaben.“

Es hatte die erste Kammer nach dem Worte „anordnen“ eingeschaltet: „alle von Gemeinden zu entrichtende oder,“ und das Wort „unentgeltlich“ in Wegfall gebracht; die zweite Kammer hatte diese Einschaltung abgelehnt; die Deputation betragt aber nun, nachdem sich die jenseitige Deputation damit einverstanden erklärt hat, bei der beschlossenen Fassung der §. 8 b. stehen zu bleiben. Es ist aber noch in Bezug auf die eisernen Capitale ein Zusatz beizufügen. Wie ich schon erwähnt habe, sind die Deputationen darüber einig geworden, daß nunmehr in der Regel die eisernen Capitale der Ablösung unterliegen sollen, nur dann nicht, wenn ihr Ertrag durch eine Stiftung für die Zwecke derselben fundirt ist. Die ganze Paragraffe würde daher mit dem von der Deputation beschlossenen Zusätze folgendermaßen lauten: „Ablösbar sind, insoweit nicht die Gesetze deren Wegfall anordnen, alle von Gemeinden zu entrichtende oder auf Grund und Boden haftende Abgaben und Leistungen an Privatpersonen, Corporationen, Stiftungen und den Staatsfiscus, mit alleiniger Ausnahme der *ic.* Lasten und Abgaben,“ — nun heißt es weiter so — „ingeleichen aller solcher auf Grund und Boden als Reallasten haftender Geldgefälle und der Zinsen aller solcher eisernen Capitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundirt sind.“

Prinz Johann: Vielleicht dürfte doch das Wort „unentgeltlich“ wegfallen, was der Herr Referent wohl nur aus Versehen mit gelesen hat.

Präsident v. Schönfels: Es befindet sich das Wort auch in der Fassung der ersten Kammer nicht.

v. Friesen: Was der Herr Referent vorlas, war die Ausnahme, die bisher in einer späteren Paragraffe gestanden hatte.

Referent Bürgermeister Hennig: Es wird gut sein, wenn ich es nochmals vortrage. Die Deputation schließt ihre Fassung an die von der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung an und beantragt, zuerst auf der zweiten Zeile das Wort „unentgeltlich“ in Wegfall zu bringen und am Schlusse folgenden Zusatz beizufügen: „ingeleichen aller solcher auf Grund und Boden als Reallasten haftender Geldgefälle und der Zinsen aller solcher eisernen Capitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke derselben fundirt sind.“ Also diese Geldgefälle oder Renten und Zinsen solcher eisernen Capitale, welche durch Stiftungen für die Zwecke der Stiftung bestimmt sind, sollen nicht der Ablösung unterliegen. Ich glaube, die Fassung entspricht den Ansichten, die bei der früheren Berathung bei Gelegenheit des Antrags des Herrn v. Schönberg-Bibran ausgesprochen worden sind.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 8 b. zu sprechen verlangt. — Es scheint nicht, als ob Jemand das Wort begehrt, ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Die Deputation beantragt, die Fassung anzunehmen, wie sie früher die zweite Kammer beschloffen hatte, und wie sie Seite 678 des Berichts sich vorfindet, indessen mit dem Unterschiede, daß das Wort „unentgeltlich“ in Wegfall gebracht, dagegen aber der Zusatz, wie er eben von dem Herrn Referenten verlesen wurde, beigefügt werde, und ich frage: ob Sie in Beziehung auf §. 8 b. den Antrag der Deputation gutheißen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Die soeben angenommene §. 8 b. enthält eigentlich die Regel in Bezug auf die Befugnisse, welche der Ablösung unterliegen sollen; später in §. 13 oder in dem jenseitigen Berichte §. 15 sind noch Beispiele besonders angeführt, welche der Ablösung unterliegen sollen, das sind die Erbpachtzinsen, Erbzinzen, Canones u. dgl., und in einer darauf folgenden Paragraffe sind Bestimmungen enthalten, die sich auf die genannten Beispiele beziehen. Wir haben nun in Gemeinschaft mit dem Herrn Regierungskommissar für zweckmäßig erachtet, daß eben die genannten Beispiele und die einzelnen Bestimmungen, welche darauf Anwendung leiden sollen, gleich nach §. 8 b., worin die Regel enthalten ist, anzuknüpfen seien. Das Gesetz wird jedenfalls deutlicher und übersichtlicher. Es würde also nach §. 8 b., welche bereits angenommen ist, §. 8 c. einzuschalten sein. Die lautet nun so (sie enthält die Bestimmung der frühern §. 13 des Entwurfs und resp. §. 16): „Ablösbar sind daher auch Erbpachtzinsen (Erbpachtcanones), Erbzinzen wirklicher Erbzinnsgrundstücke, Modificationscanones, Canones für Lehnpardone und sonstige lehnsherrliche Begnadigungen.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über §. 8 c., wie sie von der Deputation vorgeschlagen wird,